

# Bekanntmachung

**Gemeinde Gutenstetten; Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim**

**Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den nordöstlichen Dorfbereich von Gutenstetten „Steigerwaldstraße“.**

## Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Gutenstetten beabsichtigt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Einbeziehungssatzung zu erlassen.

Der Gemeinderat Gutenstetten stimmte dem Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 für den nordöstlichen Dorfbereich Gutenstetten „Steigerwaldstraße“ in seiner Sitzung am 13.12.2021 zu. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung bezieht sich auf Teilflächen der Grundstücke: Flurnummern 66,66/3, 431, 432 und 49 je der Gemarkung Gutenstetten.



Dem entsprechend wird nach § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes mit Begründung in der Zeit vom 06.05.2022 bis 07.06.2022 vorgenommen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr. Der Satzungsentwurf mit Begründung kann im Auslegungszeitraum ebenfalls auf der Startseite der Homepage der Gemeinde Gutenstetten: [www.gutenstetten.de](http://www.gutenstetten.de) unter „Aktuelles“ eingesehen werden.

Zudem wird hiermit nach § 4 Abs. 1 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist vom 06.05.2022 bis 07.06.2022 gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. (§ 4 a Abs. 6 BauGB)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Gutenstetten einsehbar ist.

Gerhard Eichner, 1. Bürgermeister